

B u n d e s b e s c h l u s s

Entwurf

über die Vereinabahn

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

f,
die
my

gestützt auf Artikel 23 und 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁾, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1986²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Konzession

Die der Rhätischen Bahn mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1970³⁾ erteilte, bis 31. Dezember 2020 gültige Konzession für den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn mit teilweiser Normalspur auf den Strecken

- a. Chur - Landquart - Davos - Filisur;
- b. Chur - Reichenau-Tamins - Thusis - Filisur - Bever - Samedan - St. Moritz;
- c. Reichenau-Tamins - Disentis/Mustér;
- d. Bever - Scuol-Tarasp;
- e. Samedan - Pontresina;

wird auf die Strecke

- f. Klosters - Susch-Lavin (Vereinialinie) ausgedehnt.

Art. 2 Bundesbeitrag

1 Der Bund gewährt der Rhätischen Bahn einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 457 Millionen Franken für den Bau der Vereinialinie und zur Anschaffung des für den Autotransport benötigten Rollmaterials.

2 Der Bundesrat wird ermächtigt, den Bundesbeitrag im Ausmass der teuerungsbedingten Mehrkosten zu erhöhen.

1) SR 742.101
2) BBl 1986 I
3) VAS 1970 529

Art. 3 Kantonsbeitrag

Der Bundesbeitrag ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Kanton Graubünden einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 81 Millionen Franken leistet und sich seinem Anteil entsprechend an den teuerungsbedingten Mehrkosten beteiligt.

Art. 4 Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt Fristen für die Einreichung der Detailpläne, den Baubeginn und die Inbetriebnahme der neuen Strecke. Wird eine dieser Fristen nicht eingehalten und auch nicht verlängert, so fällt der vorliegende Bundesbeschluss dahin.

Art. 5 Inkrafttreten

²⁴ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² ~~Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.~~